



SCHWEIZERISCHER NATIONALFONDS
ZUR FÖRDERUNG DER WISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

www.snf.ch
Wildhainweg 3, Postfach 8232, CH-3001 Bern

Nationaler Forschungsrat

Reglement zu den Publikationsbeiträgen

vom 17. Juni 2008 (Stand am 20. September 2011)

Der Nationale Forschungsrat gestützt auf Artikel 6, 26 ff. sowie 46 des Beitragsreglements vom 14. Dezember 2007 erlässt das folgende Reglement:

Publikationsbeiträge

1. Grundsätze

¹ Die Gewährung von Publikationsbeiträgen gemäss den Artikeln 6 und 26 ff. Beitragsreglement erfolgt unabhängig von einer allfälligen Beitragsleistung des Schweizerischen Nationalfonds (im Folgenden: SNF) für das der Publikation zugrunde liegende Forschungsvorhaben. Forschungsbeiträge des SNF geben umgekehrt keinen Anspruch auf Beiträge für Publikationen im Zusammenhang mit der geförderten Forschung.

²Der SNF bewilligt keine Publikationsbeiträge:

- a. an Festschriften;
- b. an Neuauflagen, sofern es sich nicht um Umarbeitungen handelt, die neue wissenschaftliche Ergebnisse vermitteln;
- c. an Übersetzungen
- d. an bibliophile Ausgaben.

³ Bewilligt werden können Beiträge an die Veröffentlichung von Übersetzungen von Teil- und Schlussberichten Nationaler Forschungsprogramme in eine andere Landessprache, falls dies im gesamtschweizerischen Interesse liegt und der Bericht an eine breitere Leserschaft gerichtet ist.

⁴ Der SNF tritt auf Gesuche um Publikationsbeiträge nur ein, wenn ihm die zu unterstützende Publikation vor Drucklegung bzw. Produktion unterbreitet wird. Mit dem Druck oder der Produktion darf erst nach Vorliegen des definitiven Entscheides des SNF begonnen werden.

2. Gesuchsanforderungen

¹ Ein Publikationsgesuch ist elektronisch via mySNF einzureichen. Die vollständige, definitive Vorlage (inkl. Abbildungen) muss dem Gesuch beiliegen.

² Es ist Aufgabe der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, einen für die Veröffentlichung geeigneten Verlag zu finden. Der SNF behält sich vor, Konkurrenzofferten eines anderen Verlags oder einer anderen Druckerei einzuholen.

³ Für Publikationsbeiträge an Dissertationen und Habilitationen gelten im Hinblick auf die persönliche Voraussetzungen (Art. 8 Abs.2 Beitragsreglement) folgende Bestimmungen: Während der Produktion des Werkes oder zum Zeitpunkt der Antragstellung muss eine institutionelle Anbindung an eine schweizerische Universität/Hochschule bestehen. Dies ist der Fall bei einer Anstellung als Assistentin bzw. Assistent oder Dozentin bzw. Dozent, bei einem Mitglied eines Doktorierenden-Programms sowie bei einer Stipendiatin bzw. einem Stipendiaten des SNF.

⁴ Bei Sammelbänden sind deren Beiträge durch die Herausgeber vor der Gesuchsstellung dem Peer-Review-Verfahren bzw. einem Peer-Review-artigen Verfahren zu unterziehen. Für das Verfahren gelten die Richtlinien im Anhang dieses Reglements.

3. Eigenbeitrag

Bei Dissertationen oder Habilitationsschriften hat die Verfasserin oder der Verfasser einen angemessenen Eigenbeitrag an die Druckkosten zu leisten.

4. Art und Höhe des Beitrags

¹ Publikationsbeiträge werden als nicht rückerstattungspflichtige Beiträge (à fonds perdu) zugesprochen. Sie dienen zur Senkung des Ladenpreises, um das Werk für Studierende und Forschende im Interesse von Ausbildung und Forschung erschwinglich zu machen. Bei der Festsetzung des Ladenpreises werden die marktüblichen Preise für vergleichbare wissenschaftliche Werke berücksichtigt. Gesuchstellende und Verlag sind verpflichtet, mit einer knappen Kalkulation zur Senkung des Ladenpreises beizutragen.

² Der SNF kann höchstens 80% der gesamten Herstellungskosten als Publikationsbeitrag übernehmen. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, namentlich nach der wissenschaftlichen Bedeutung des Werkes, dem Risiko des Verlags und dessen sonstigen Investitionen für schwer verkäufliche wissenschaftliche Werke sowie nach Beiträgen von dritter Seite.

5. Frei- und Rezensionsexemplare; Pflichtexemplare

¹ Die Zahl der Frei- und Rezensionsexemplare muss angemessen sein und darf in der Regel 50 Exemplare bis zu einer Gesamtauflage von 500 Exemplaren bzw. 70 Exemplare ab einer Gesamtauflage von 500 Exemplaren nicht übersteigen. Bei Sammelbänden dürfen den Autorinnen und Autoren maximal fünf Freixemplare kostenlos abgegeben werden. Separata werden nicht unterstützt.

² Die Pflichtexemplare von Habilitationsschriften und Dissertationen für Hochschulen können im Fortdruck zusätzlich zur geplanten Gesamtauflage hergestellt werden. Die Kosten der Pflichtexemplare gehen zu Lasten des Verfassers oder der Verfasserin bzw. der entsprechenden Hochschule.

6. Anrechenbare Kosten

¹ Für allfällige Satzkorrekturen akzeptiert der SNF Kosten, welche sich zum Total der Satzkosten wie folgt verhalten:

- a. für normalen wissenschaftlichen, einsprachigen Satz bei fortlaufendem Text bis höchstens 5% der Satzkosten;
- b. bei schwierigem oder mehrsprachigem Satz bis höchstens 10% der Satzkosten.

Mehrkosten gehen zu Lasten der Verfasserin oder des Verfassers bzw. des Herausgebers oder der Herausgeberin.

² Der SNF bewilligt im Prinzip kein Honorar. In begründeten Fällen kann er jedoch ausnahmsweise ein Honorar von höchstens 10% des Ladenpreises zusprechen.

³ Der SNF kann in Ausnahmefällen auf begründetes Gesuch hin nebst dem Publikationsbeitrag eine Entschädigung für Spesen zusprechen, die aus der Bereitstellung der Vorlage erwachsen.

7. Verlags- und Publikationsvertrag

¹ Den Gesuchen um einen Publikationsbeitrag ist ein Entwurf des Verlagsvertrages zwischen dem Verlag und dem/der Gesuchsteller/in sowie eine detaillierte Verlagskalkulation (gemäss Vorgaben des SNF) beizulegen.

² Wird das Gesuch bewilligt, schliesst der SNF mit dem Verlag einen Publikationsvertrag. Bei Vertragsschluss hat der Verlag dem SNF ebenfalls eine Kopie des unterzeichneten Verlagsvertrages zuzustellen.

8. Impressum

Vom SNF unterstützte Publikationen sind mit folgendem Vermerk auf der Titelseite oder auf der Rückseite des Titelblattes zu versehen: «Publiziert mit Unterstützung des SNF zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung» (bzw. in der Sprache der Publikation).

9. Verlage

Im Interesse der Erhaltung und Entwicklung der Schweizer Verlage wirkt der SNF darauf hin, dass die von ihm unterstützten Werke möglichst in schweizerischen Verlagen erscheinen. Ausländische Verlage können jedoch berücksichtigt werden, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

10. Andere Beiträge

¹ Publikationsbeiträge von dritter Seite sind dem SNF frühzeitig und in detaillierter Form anzugeben.

² Zur Abgrenzung gegenüber Beiträgen der Stiftung Pro Helvetia und den schweizerischen Akademien gilt folgende Regelung:

a. Die Förderung fachwissenschaftlicher Spezialwerke fällt grundsätzlich in den Aufgabenbereich des SNF. Pro Helvetia kann jedoch wissenschaftliche Werke unterstützen, die von allgemeiner Bedeutung sind und mit der Zweckbestimmung dieser Stiftung (Kulturwahrung und Kulturwerbung) in einem besonders nahen Zusammenhang stehen.

b. Die allgemeine Unterstützung wissenschaftlicher Zeitschriften ist Sache der schweizerischen Akademien.

11. Belegexemplare und Abrechnung

¹ Verlag bzw. Herausgeber/in sind verpflichtet, dem SNF sofort nach Auslieferung des Werkes zwei Belegexemplare (von Publikationen im Rahmen der Nationalen Forschungsprogramme 20 Exemplare) gratis zuzustellen.

² Ein weiteres Exemplar ist der Schweizerischen Nationalbibliothek in Bern zu senden.

³ Nach Erhalt der Belegexemplare stellt der SNF dem Verlag die Formulare für die Abrechnung über die effektiven Herstellungskosten zu. Nach erfolgter Kontrolle der Abrechnungsangaben kann der SNF den Publikationsbeitrag überweisen, wobei die Zahlung direkt an den Verlag erfolgt. Sollten die effektiven Herstellungskosten tiefer ausfallen, als in der Verlagskalkulation vorgesehen, behält sich der SNF vor, den Publikationsbeitrag entsprechend neu zu berechnen.

⁴ Nicht beanspruchte Publikationsbeiträge verfallen drei Jahre nach Mitteilung der Zusprache.

12. Rückerstattung bei der Verwertung von Rechten

Werden auf Grund einer bestehenden Vorlage oder in fotomechanischer Weise weitere Auflagen herausgegeben oder Lizenzen resp. Übersetzungsrechte gegen Entgelt abgetreten, kann der SNF die gesamte oder teilweise Rückzahlung der gewährten Beiträge verlangen. Verlag und/oder Beitragsempfänger/in haben dem SNF einen Rückzahlungsvorschlag zu unterbreiten.

13. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Anhang

Richtlinien für das Peer Review Verfahren bei Sammelbänden gemäss Ziff. 2 Abs.4

Der SNF verlangt für die Gewährung eines Beitrages zur Drucklegung von Sammelbänden (Kongressakten, thematische Sammelbände usw.), dass die einzelnen Beiträge des Manuskriptes dem Peer Review unterzogen worden sind.

Unter dem Peer Review versteht der SNF nicht die Lektorierung eines Manuskriptes, sondern die kritische Expertisierung durch hervorragende Expertinnen bzw. Experten in der speziellen Domäne des einzelnen Beitrages.

Die Beurteilung der Texte durch einschlägige Expertinnen bzw. Experten kann verschiedenen Modalitäten folgen:

- a. Die Einzelbeiträge werden durch den oder die Herausgeber einschlägigen Expertinnen bzw. Experten zur Beurteilung zuhanden der Herausgeber vorgelegt, die dann den Autoren Rückmeldung geben.
- b. Wenn der oder die Herausgeber für die Inhalte eines Werkes mit eng *umgrenztem Themenbereich* selber hoch kompetent sind, erübrigt sich eine externe Expertisierung. Der oder die Herausgeber formulieren die allfälligen Verbesserungsvorschläge an die Adresse der einzelnen Autoren selber.
- c. Bei der Veröffentlichung des Textes in einer *wissenschaftlichen Reihe* beurteilen die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates der Reihe die einzelnen Manuskripte und geben Rückmeldung, wenn die Bedingungen b) zutreffen. Treffen die Bedingungen b) nicht zu, so wird die Realisierung der Variante a) erwartet.

Der oder die Herausgeber legt/legen dem Publikationsgesuch einen Bericht über das realisierte Begutachtungsverfahren bei.

Ferner ist es notwendig, dass eine substantielle Einleitung die wissenschaftliche Relevanz darlegt und die Kohärenz der Beiträge sicherstellt.